



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSA  
Adresse, Ort : Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg  
Kontaktperson : Stefan Hasler  
Telefon : +41 43 343 70 72  
E-Mail : stefan.hasler@vsa.ch  
Datum : 22. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und kann das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern senken. Es fehlt ausserdem eine detaillierte Abschätzung der Auswirkung auf Mensch, Trinkwasser und Umwelt. Der Vorschlag zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung wird begrüsst. Er ist jedoch durch die Vorlage nicht ausreichend abgedeckt.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Es muss sichergestellt werden, dass in der Schweiz im Vergleich zu den einzelnen Ländern der EU ein mindestens gleich hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt gilt. Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Gleichzeitig will die Schweiz aber auch die Möglichkeit haben, Ausnahmen in beide Richtungen zu ermöglichen. Gemäss Art. 10 sollen in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Gemäss Artikel 9 kann die Schweiz Wirkstoffen die Genehmigung entziehen, die in der EU zugelassen sind. Grundsätzlich begrüßen wir diese Möglichkeiten für Ausnahmen, sie müssen aber so gestaltet werden, dass in der Schweiz ein mindestens gleich hohes Schutzniveau gilt wie in den einzelnen Ländern der EU. Dasselbe gilt für Artikel 45, gemäss dem Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» in der Schweiz durchlaufen können sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist sehr unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Je nachdem wie dieser Artikel umgesetzt wird, kann er zu einem tieferen Schutzniveau in der Schweiz führen. Der Artikel soll entweder gestrichen werden oder so konkretisiert, dass dies nicht passieren kann. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wird begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen. Insbesondere wenn Pflanzenschutzmittel trotz einem Risiko zugelassen werden, welches auch mit Risikominderungsmaßnahmen weiterhin besteht (Güterabwägung) ist dies transparent auszuweisen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf

einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten wenn diese

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

		oder ihre Abbauprodukte zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
Art. 10	<p>In diesem Artikel wird die Zulassung von Wirkstoffen geregelt, die in der EU nicht zugelassen sind. Das ist wichtig für den Fall, dass für ein PSM erst einmal nur in der Schweiz ein Antrag auf Erstzulassung gestellt wird. Wir begrüßen das grundsätzlich. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass in der EU bereits verbotene Stoffe und damit auch in der Schweiz bereits einmal verbotene Stoffe wieder zugelassen werden können. Ein enges Nachzulassungsmonitoring in allen relevanten Medien sollte zwingend sein.</p> <p>In Absatz 2 Buchstabe b wird ausgeführt, dass dieser Artikel insbesondere zur Anwendung kommen soll, wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine Alternative bestehe. Wir beantragen, Buchstabe b ersatzlos zu streichen. Schon jetzt bietet das Instrument der Notfallzulassung genügend Spielraum, um das Auftreten von Schadorganismen einzudämmen. Wenn die Befürchtung besteht, dass in der EU in der Zukunft zu viele Wirkstoffe verboten werden, um immer auftretende Schadorganismen bekämpfen zu können, sollte die PSMV prinzipiell nicht an die 1107/2009 der EU gekoppelt werden, wie das hier mit der Totalrevision gemacht wird.</p>	<p><b>Art. 10</b> Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind</p> <p><sup>1</sup> Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU <b>NOCH</b> nicht genehmigt sind, werden auf Gesuch hin genehmigt, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absätze 1 <b>und 2</b> erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Genehmigung nach Absatz 1 kann insbesondere erfolgen:</p> <p>a. für Makroorganismen;</p> <p>b. <del>wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine Alternative besteht.</del></p>
Art. 15	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> Wie in der heutigen PSM V muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p><b>Ergänzen Abs. 1:</b> «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, <b>aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und</b></p>

	<p><b>Ergänzen Bst. b:</b>  Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u>  Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p>	<p><b>technischen Kenntnisstandes und</b> unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)»</p> <p><b>Ergänzen Abs. 1 Bst. b:</b>  «Es darf – <b>weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte</b> – keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf:  (...)  1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen,  2. die Gesundheit von Tieren, und  3. das Grundwasser <b>und Oberflächengewässer.</b></p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche</p>
--	--	--

	<p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>Ergänzung Absatz 1 Bst. g:</u> Auch für die Umwelt sollten Kumulations- und Synergieeffekte berücksichtigt werden.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Ergänzung Absatz 1 Bst. g: «Seine Rückstände dürfen, <b><u>unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten</u></b>, keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.»</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 20	Absatz 1 regelt, dass die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit der Beurteilungsstelle genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten jederzeit überprüfen kann. Hier sollte noch explizit erwähnt werden, dass der Prozess von beiden Seiten (Zulassungsstelle und Beurteilungsstelle) angestossen werden kann. Die Beurteilungsstelle hat häufig als erste Kenntnis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.	«1 Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten

		jederzeit überprüfen. Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung» neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. <b><u>Die Initiative für eine Überprüfung kann von mehreren Seiten ausgehen aber insbesondere auch von der Beurteilungsstelle</u></b>
Art. 31	Analog zu Art. 20 sollte hier ausdrücklich erwähnt werden, dass die Initiative für eine Überprüfung auch von der Beurteilungsstelle ausgehen kann.	«1 Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen als Grundstoff genehmigte Wirkstoffe jederzeit überprüfen. Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. <b><u>Die Initiative für eine Überprüfung kann von mehreren Seiten ausgehen aber insbesondere auch von der Beurteilungsstelle.»</u></b>
Art. 34	Es sollte hier sichergestellt werden, dass auch durch die Verwendung von Beistoffen die Erreichung der Ziele anderer Regulationen nicht beeinträchtigt werden. Das UBA hat darauf hingewiesen, dass z.B. PFAS als Beistoffe in PSM verwendet werden/wurden ( <a href="https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln">https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln</a> ) .	Ergänzung Absatz 3: «Dabei soll die bestehende Grundbelastung in der

		<p>Umwelt mitberücksichtigt werden. Wenn der Beistoff unter einer anderen Regulation bereits geregelt ist, als Einzelstoff oder als Teil einer Summenanforderung, darf es durch die Verwendung in PSM nicht zu einer erhöhten Belastung des regulierten Schutzgutes kommen.»</p>
<p>Art. 42</p>	<p>Absatz 1 Bst. d Wir begrüßen, dass ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden kann, wenn die ökotoxikologisch relevanten Rückstände, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, nach allgemein gebräuchlichen Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen bestimmt werden können. Dies ist zurzeit für die Pyrethroide häufig nicht erfüllt. Es sollten für die Beurteilung der Nachweisbarkeit in Oberflächengewässern die Werte aus der GSchV Anhang 2 verwendet werden. Wenn diese fehlen sollten auf Werte zurückgegriffen werden, die für die EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet wurden (UQN Direktive und offizielle Vorschläge zur Aufnahme unter die UQN Direktive). Falls dort nicht geregelt, first tier RAC.</p> <p>Ergänzung eines Bst. h Die Verwendung sollte den Vollzug anderer Regulationen nicht beeinträchtigen (Verschlechterungsverbot)</p>	<p>«d. Die toxikologisch, ökotoxikologisch und ökologisch relevanten Rückstände, die bei der zugelassenen Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, können nach allgemein gebräuchlichen und geeigneten Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen anhand relevanter Proben bestimmt werden. Massgeblich sind dabei die Werte, der Verordnungen, die die Rückstände regulieren, z.B. GSchV, TBDV»</p> <p>h) wenn ein Inhaltsstoff oder eines seiner Transformationsprodukte bereits anderweitig geregelt ist, darf es durch die Verwendung des</p>

		Pflanzenschutzmittels nicht zu einer Verschlechterung der Beurteilung unter der anderen Regulation kommen. Massgebend dafür sind die Bedingungen in den jeweiligen Regulierungen und für die Schweiz repräsentative Grundbelastungen und Umweltbedingungen.
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel wurde darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	<p>Hier wird neu geregelt, dass auch Produktzulassungen prima vista von «der EU» übernommen werden können. Es stellen sich hier verschiedene Herausforderungen. Unter anderem: (a) die zonale Zulassung in der EU (die Nachbarländer gehören unterschiedlichen Zonen an, ein Produkt, das in Deutschland auf dem Markt ist muss nicht von Deutschland beurteilt worden sein und es muss noch nicht einmal so sein, dass das deutsche Umweltbundesamt der Ansicht ist, dass das angestrebte Schutzniveau ausreichend ist, ein Produkt kann in der einen Zone zugelassen sein, in der anderen nicht, Auflagen können sich selbst bei gleicher Zone unterscheiden) und (b) die Produktzulassung basiert mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, weil sie entweder alt ist oder neue Studien aus dem laufenden Wiederzulassungsverfahren des Wirkstoffs nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist unklar wieviel Arbeit sich die Zulassungsbehörde mit diesem Artikel überhaupt einsparen kann. Der Artikel soll aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden. Falls er bestehen bleibt, ist er zu ergänzen und zu präzisieren: Zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus in der Schweiz sollten hier explizit zwei Prinzipien verankert werden, die in der jetzt gültigen Fassung der PSMV verankert sind, aber vermutlich durch die Neustrukturierung der PSMV verloren gegangen sind:</p> <p>1) Verweis auf das Vorsorgeprinzip im Umweltschutzgesetz und</p>	<p>Streichen</p> <p>Falls der Artikel bestehen bleibt, sind folgende Anpassungen erforderlich:</p> <p><sup>2</sup> Die Beurteilungsstellen können eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, wenn:</p> <p>a. ...; oder</p> <p>b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des</p>

	<p>2) Die Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, analog zur Wirkstoffzulassung in Artikel 20</p> <p>Wir begrüßen, die Einführung von Absatz 2 Bst b. Dieser sollte um die beiden oben aufgeführte Punkte ergänzt werden. Auch die Erläuterungen sollte entsprechend geändert werden. Auch in den Erläuterungen werden das die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erwähnt.</p> <p>Absatz 3 Ergänzen um einen Verweis auf Inhaltsstoffe, die im Fokus anderer Schweizer Regulierungen stehen (analog unserer Kommentare zu Art. 42)</p>	<p>Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde.</p> <p><b><u>Diese Beurteilung berücksichtigt sowohl das Vorsorgeprinzip nach USG und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ausdrücklich auch Studien, die im Rahmen des Wiederzulassungsverfahrens für die Wirkstoffe eingereicht wurden. Studien die sich noch nicht in der offiziellen List of Endpoints befinden, sollen dabei entweder selbst beurteilt werden oder die Beurteilung der EFSA-Arbeitsgruppen wird übernommen.</u></b></p> <p><sup>3</sup> Die vereinfachte Zulassung nach diesem Artikel ist nicht zulässig für Pflanzenschutzmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel die Inhaltsstoffe enthalten, die selbst oder eines ihrer Transformationsprodukte bereits anderweitig geregelt sind (Verweis auf Art. 42)</p>
Art. 49	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von</p>

	nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GSchG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen).</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu):</p> <p>Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>
Art. 51	<p>Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.</p>	<p>Anpassung von Art. 51 Abs. 1:</p> <p>Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, <b>beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur</b>, abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p> <p>Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine</p>

		Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p>

		<p>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</p> <p>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;</p>
Art. 98	In Absatz 2 wird ausgeführt, dass Höchstwerte bestimmt werden können. Es fehlt hier ein Bezug zu bestehenden Grenzwerten in der Schweiz.	<sup>2</sup> Sie kann für diese Pflanzenschutzmittel Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Höchstwerte haben sich nach internationalen Standards, <b>in der Schweiz bestehenden</b> oder nach den im Herkunftsland des Pflanzenschutzmittels bestehenden Grenzwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht

		<p>an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.</p>
<p>Art. 138</p>	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und</p>

	<p>Absatz 4 ist mit dem Datenstand zu ergänzen und den kritischen Studien zu ergänzen. So sollte z.B. die RAC-Liste, die das BLV veröffentlicht den kritischen Endpunkt inklusive Zitat und verwendetem Sicherheitsfaktor enthalten, sowie das Datum der Beurteilung. Als Vorbild sollte die RAC Liste des deutschen Umweltbundesamtes dienen (<a href="http://webetox.uba.de/webETOX/public/basics/literatur/download.do;jsessionid=3C16D44BEC2AE22FE787793608B77118?id=528">http://webetox.uba.de/webETOX/public/basics/literatur/download.do;jsessionid=3C16D44BEC2AE22FE787793608B77118?id=528</a>)</p>	<p>Synergisten <del>veröffentlichen.</del></p> <p><sup>4</sup> Die Informationen müssen leicht zugänglich sein und mindestens alle drei Monate aktualisiert werden. <b>Sie müssen zwingend das Datum der Beurteilung sowie die kritischen Datenpunkte die zur Beurteilung geführt haben enthalten.</b> Sie dürfen keine vertraulichen Informationen enthalten.</p>
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 147	Alle Beurteilungsstellen sollen proaktiv prüfen, ob es neue Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.	<p>Die am Zulassungsverfahren beteiligten Beurteilungsstellen informieren sich laufend gegenseitig über Tatsachen und Erkenntnisse, welche die Zulassung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. <b>Dies bedingt, dass alle Beurteilungsstellen proaktiv und regelmässig prüfen, ob es neue (wissenschaftliche) Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.</b></p>

Art. 154	Es ist unklar, welche Art von Proben hier gemeint ist. Bitte präzisieren. Grundsätzlich begrüßen wir es sehr, dass die Kosten für die Analyse von Proben den Verursachern angerechnet werden sollen.	Muss präzisiert werden
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. .... d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ( <u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u> , ChemRRV) vom 18. Mai 2005:  Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt. War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr	<b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b>  <b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b>  «4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone,

	<p>als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt.</p> <p>Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht also im Widerspruch dazu, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1<sup>bis</sup> GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht.</p> <p>Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p>unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere <del>sehr</del> <b>streng</b> verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich <del>Zu ein</del>, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung <del>festgestellt wird und die Anforderungen an</del> <b>festgestellt wird</b> <del>genutztes oder zur Nutzung vorgesehene</del> <b>genutzt wird</b> <del>Grundwasser wiederholt nicht erfüllt werden</del> in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.»</p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p>
--	--	--

		a. auf Dächern und Terrassen; etc.
--	--	------------------------------------



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
<b>Art. 24c</b>	<p>Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine <u>vollständige Kostendeckung des Aufwandes</u>. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.</p>	<p>Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch